

## Werkvorschriften für Neuanschlüsse

### **Rohrverlegung durch das Werk**

Die Kabelschutzrohrverlegung für den Neuanschluss ist durch den Bauherren nach den Weisungen und Plänen der Elektrizitätsversorgung Oberbüren (nachstehend Werk genannt) auszuführen. Die Kabelverlegung durch das Werk wird erst nach Erstellung der Rohranlage und Mitteilung durch den Bauherren ausgeführt.

### **Rohrverlegung durch Bauherr**

Bei Anschlüssen ohne AZK ist das Kabelschutzrohr vom Standort des Hauptsicherungskastens unter der Bodenplatte oder im Mauerbereich bis 2.00 m ausserhalb des Gebäudes durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Richtlinien des Werkes zu verlegen.

### **Rohreinführung**

Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Das Werk lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ab.

### **Kabeleinführung**

Die Abdichtung zwischen Rohranlage und Kabel wird durch das Werk vorgenommen. Das Werk haftet für Schäden die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.

### **Erstellung Anschluss**

Die Zuleitung bis und mit der Anschlusssicherung wird durch das Werk erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch das Werk.

### **Aussenzählerkasten (AZK)**

Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist der Einsatz von Aussenzählerkasten (AZK) zwingend vorgeschrieben. Sie dienen der Aufnahme des Hauptsicherungskastens sowie der Mess- und Steuereinrichtungen. Das Werk kann auch bei anderen Gebäuden, unter bestimmten Voraussetzungen, den Einsatz von Aussenzählerkasten verlangen.

### **Lieferung und Montage AZK**

Der AZK für EW / LWL / TV / TT ist bauseits zu liefern und zu montieren. Der Montageort des AZK wird grundsätzlich durch das Werk bestimmt, wobei die Wünsche des Bauherrn angemessen berücksichtigt werden.

### **Schlüsseldepots**

Bei Mehrfamilienhäusern kann das Werk den Einbau von Schlüsseldepots vorschreiben, um die Zugänglichkeit zu den Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit zu gewährleisten.

### **Fremdleitungen**

In den Abteilen der EVO dürfen keinerlei Fremdleitungen montiert werden.

### **BK/TV-Anschluss**

Der Einzug des BK-Kabels erfolgt unabhängig einer Anmeldung zusammen mit dem Elektroanschluss. Die Signalaufschaltung erfolgt jedoch erst nach Eingang der notwendigen Anmeldung.

### **Provisorien**

Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.

**Perimeterbelastungen**

Erwachsen dem Werk aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt des Bauherrn Perimeterbelastungen, werden ihm die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.

**Meldepflicht**

Elektrische Installationen sind meldepflichtig (Installationsanzeige).

**Spezielle Bewilligungen**

Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, wie elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Lifte, Pumpen etc., sind separate Anschlussgesuche an das Werk zu richten. Die entsprechenden Formulare können beim Werk kostenlos bezogen werden.

**Fundamenterder**

Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mind. 50 mm<sup>2</sup> Kupfer auszuführen.

**Werkvorschriften CH**

Im gesamten Versorgungsgebiet des Werkes gelten zusätzlich zu den vorliegenden Werk-vorschriften die „Werkvorschriften CH“

**Technische Betriebsleitung**

Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

IBG Engineering AG  
Sandackerstrasse 24  
9245 Oberbüren  
Tel. 058 356 61 00  
E-Mail: [oberbueren@ibg.ch](mailto:oberbueren@ibg.ch)  
[www.ibg.ch](http://www.ibg.ch)

Diese Werkvorschriften sind seit dem 1. September 2020 gültig.